



Stand: 07.08.2014

Pädagogisches Konzept

In allen Klassen wird nach dem Prinzip des »Individualisierten Unterrichts« gearbeitet. Individuell unterrichten heißt für uns in erster Linie: Zeit lassen, damit sich verschiedene Fähigkeiten in unterschiedlichen Zeiträumen entwickeln können. Als Ersatzschule der Schulart Gemeinschaftsschule in der Bestrebung, gem. § 116 SchulG staatlich anerkannt zu werden, beachtet die Lernwerft bei der Aufnahme und Versetzung von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen (nach einer entsprechenden staatlichen Anerkennung) und bei der Erteilung von Zeugnissen die für die öffentliche Gemeinschaftsschule geltenden Bestimmungen. Die nachfolgenden Ausführungen sind insoweit lediglich in Bezug auf die Abweichungen von der Anwendung der öffentlichen Vorschriften (§ 116 Abs. 3 S. 2 SchulG), die besonderes gekennzeichnet sind, abschließend.

Geltende Pädagogische Standards:

Jede Schülerin, jeder Schüler kann in jeder Unterrichtsstunde gut „mitkommen“.

Jede Schülerin, jeder Schüler kann in jeder Unterrichtsstunde Leistungen erreichen, die – gemessen an ihren/seinen Voraussetzungen – „gut“ sind.

Die Lehrenden kennen die individuellen Lernstände. Sie verstehen individuell verschiedene Lernmöglichkeiten und –wege.

Die Lehrenden bedienen individuell verschiedene Lernmöglichkeiten und –wege.

Unser wichtigstes Anliegen ist es, in der Schule Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen sich der Schüler zu einer selbstbewussten und sozialen Persönlichkeit entwickeln kann. Dabei soll sich der Schüler mit Freude und Zuversicht neuen Aufgaben und Anforderungen stellen und eigene Schwächen und Stärken einordnen können. Dadurch lernt er, eigene Interessen zu entwickeln, zu vertreten und zu verfolgen, aber ebenso die Interessen und Fähigkeiten der anderen Schülerinnen und Schüler zu akzeptieren und sie als Bereicherung wahrzunehmen. Zentrale Maßstäbe für das Schulcurriculum sind Individualisierung und Differenzierung. Die Unterrichtsgestaltung orientiert sich daher an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler.

1. Unterrichtsformen



Der Unterricht findet von der 1. bis zur 9. Jahrgangsstufe grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam statt. Ab Jahrgangsstufe 7 können in einzelnen Fächern klasseninterne Lerngruppen gebildet werden. Bis zur Jahrgangsstufe 9 erfolgt das Aufsteigen in die nächste Jahrgangsstufe grundsätzlich ohne Versetzungsbeschluss (siehe hierzu im Einzelnen nachfolgend: Aufsteigen nach Jahrgangsstufen; Abschlüsse).

Grundlegende Elemente unseres Unterrichts sind:

- Weitgehende Abschaffung des 45 Minuten-Taktes;
- Flexible Unterrichtszeiten (keine Klingel);
- Zeitweise halbierte Klassen (Spielraum für individuelle Förderung);
- Möglichst hohe zeitliche Präsenz des (r) Klassenlehrers(in) in der eigenen Klasse;
- Gleiche Unterrichtszeit für alle Lehrerinnen und Lehrer von 25 Wochenstunden, um Freiräume für pädagogische Arbeit zu schaffen;
- grundsätzlich kein Sitzenbleiben bis zur 9. Klasse, dadurch Zeit für individuell unterschiedliche Entwicklungen (siehe hierzu im Einzelnen nachfolgend: Aufsteigen nach Jahrgangsstufen; Abschlüsse) ;
- grundsätzlich keine Noten bis zur 7. Klasse (siehe hierzu im Einzelnen nachfolgend: Leistungsbewertung)
- Berichtszeugnisse ergänzt durch Lernentwicklungsberichte;
- Projektarbeit als fester Bestandteil des Unterrichts;
- Epochenunterricht

Gesprächskreise

In der wöchentlichen Klassenratstunde haben die Schüler die Möglichkeit, von ihren Erlebnissen zu berichten. Dort werden auch Arbeitsergebnisse präsentiert, Vorhaben besprochen und Konflikte gelöst. Die Gesprächskreise werden mit Unterstützung der LehrerInnen von den Schülern geleitet.

Wochenplan

Jeder Schüler bekommt in den Fächern Deutsch und Mathematik einen individuellen Arbeitsplan, der zum einen garantiert, dass es die verbindlichen Inhalte und Techniken erlernt, zum anderen aber den unterschiedlichen Stärken und Neigungen der Schüler entspricht.



Fächerübergreifender Unterricht (Kognitive Lernkarte)

fördert und entwickelt das Denken in Zusammenhängen, die Eigeninitiative und das selbstständige Lernen.

2. Differenzierung

Den unterschiedlichen Leistungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler wird grundsätzlich durch Unterricht in binnendifferenzierter Form entsprochen. Ab Jahrgangsstufe 7 können in einzelnen Fächern klasseninterne Lerngruppen gebildet werden.-Im 2. Halbjahr der 9. Klasse erfolgt ein abschlussbezogener Vorbereitungsunterricht für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss.

Die Differenzierung erfolgt innerhalb der jeweiligen Jahrgangsstufe (Binnendifferenzierung).

Die wesentliche Voraussetzung für einen binnendifferenzierten Unterricht ist ein anderes Rollenverständnis des Lehrers. Der Lehrer muss sich von seiner zentralen Steuerfunktion lösen (Frontalunterricht) und Unterrichtsformen wählen, die es ihm ermöglichen, zum Lernbegleiter zu werden. Unter diesen Voraussetzungen erst wird die individuelle Zuwendung des Lehrers möglich. Er kann zum Lernhelfer und Lernberater werden, ein differenziertes Bild von den individuellen Lernständen der Schüler und eine Lerndiagnose erstellen.

Grundlage für den differenzierten Unterricht ist die Unterscheidung des Lehrstoffes in ein von allen Schülern zu erlernendes Fundamentum und einem sogenannten Additum. Das Fundamentum kann sowohl unter quantitativen Aspekten als auch unter verschiedenen Anforderungsniveaus (lehrplanbezogene Anspruchsebenen) gesehen werden.

Geltende Pädagogische Standards:

An der Sache orientierter Unterricht ist auf Gemeinsamkeit und Vielfalt angelegt: gemeinsame Lern- und Verstehensprozesse, verbunden mit inhaltlichen Varianten, unterschiedlichen Zugängen und Methoden. Das systematische Fortschreiten bemisst sich an der aufsteigenden fachlichen Progression in individueller Abstufung. Für erfahrungsorientiertes Lernen (Erlebnis, Anschauung, Anwendung) ist eine Vielfalt der Zugänge und Möglichkeiten konstitutiv. Üben, Wiederholen, Festigen geschieht an Aufgaben, die den individuellen Möglichkeiten und Lernständen gerecht werden.



An unserer Schule werden folgende Formen der Binnendifferenzierung praktiziert:

- Schülerinnen und Schüler arbeiten in Einzelarbeit, Partnerarbeit oder Gruppenarbeit;
- Sie suchen sich in Einzelarbeit, Partnerarbeit oder Gruppenarbeit ein Thema aus, das sie interessiert;

- Stationenarbeit mit Pflicht- und Wahlaufgaben;
- Lesetagebücher und Portfolios;
- Quantitative und qualitative Differenzierung durch besondere (attraktive) Extra-Aufgaben;
- Theaterprojekte;
- Wochenplan;
- Kognitive Lernkarte.

Kognitive Lernkarte

Im Umgang mit Heterogenität gehen wir von drei Thesen aus (A. v. d. Groeben):

- Verstehen kann gelingen durch aktives, konstruktives Lernen an herausfordernden Problemen, die allen Schülern prinzipiell zugänglich sein müssen.
- Üben muss so angelegt werden, dass die individuelle Passung gewährleistet ist.
- Lernen ist umso wirksamer und nachhaltiger, je mehr es handelnd erfahren und in Sinnzusammenhängen angewendet wird.

Mit der kognitiven Lernkarte versuchen wir, das Lernziel (die Aufgabe) in verschiedene, unterschiedlich schwierige und prinzipiell allen Schülern zugängliche Lernprozesse zu „zerlegen“. Dies kann sowohl fachbezogen als auch fächerbindend geschehen.

Die gestellten Aufgaben „zerlegen“ das Lernziel in verschiedene, unterschiedlich schwierige und prinzipiell allen Kindern zugängliche Lernprozesse.

Die Lernprozesse werden in fünf unterschiedliche und zusammenwirkende Verstehenswege zergliedert:

Argumentieren: Fragen warum; Gründe angeben für..., Thesen aufstellen und verteidigen... und alle Methoden, die solche Tätigkeiten operationalisieren, von einfachen Sachfragen über formal aufgebaute Argumentationen bis zu strukturierten Gesprächsformen wie Planspiele oder Debatte oder Podiumsdiskussion.



Erkunden: Staunen über, sich wundern, dass..., sich fragen, wie..., probieren, experimentieren, entwerfen, Möglichkeiten durchspielen, und alle Möglichkeiten, die solche Tätigkeiten operationalisieren, von einfachen Suchaufgaben über experimentelle Formen des Verstehens (Theater, Kunst, Naturwissenschaft) oder methodische Formen des Fragens bis zum methodisch kontrollierten Forschungsdesign.

Imaginieren: Denken in Modellen, mit denen wir die Welt erklären, oder ein Eindenken in andere Menschen (Empathie) oder ein Vergegenwärtigen entfernter Vorgänge durch Phantasie oder ein Verfremden von Bekanntem, ein Erfinden, Entwerfen. Durchspielen und Gestalten neuer oder alternativer Wirklichkeiten. Darunter fallen alle Methoden, die solche Tätigkeiten operationalisieren, von der Phantasie über methodischen Perspektivwechsel bis zu angeleiteten Formen kreativen Schreibens oder Schaffens.

Ordnen: Begriffe finden und ordnen, Dinge oder Beispiele sammeln und kategorisieren, Regeln finden, systematische Zusammenhänge erkennen und darstellen, Vorstellungen in größere Zusammenhänge einordnen...) und alle Methoden, die solche Tätigkeiten operationalisieren, von einfachen Begriffsreihen oder kategorialen Suchaufgaben über grammatische oder mathematische Modelle bis zu methodisch angelegten Mindmap oder einem selbst entwickelten Computerprogramm.

Urteilen: Vergleichen, prüfen, interpretieren, unterschiedliche Vorstellungen verbinden und aufeinander beziehen, unterschiedliche Positionen kritisch prüfen, vergleichen und bewerten, Bekanntes in Frage stellen, Traditionen „neu denken“, das eigene Handeln selbstkritisch prüfen und begründen, Beurteilungskriterien entwerfen und begründen... und alle Methoden, die solche Tätigkeiten operationalisieren, von einfachen Interpretationsfragen methodisch angeleitete Stellungnahmen zu Problemen bis zu komplexen Dilemma-Situationen.

Alle diese Tätigkeiten sind kognitive Operationen, die zum Lernen gehören und Verstehen ermöglichen. Sie müssen nicht immer zusammenkommen. Sie können bei verschiedenen Aufgaben unterschiedlich gewichtet sein und in unterschiedlicher Weise zusammenwirken. (nach: A. v. d. Groeben: „Verschiedenheit nutzen“; Cornelsen 2006)

Ein so angelegter Unterricht setzt zwingend die Zusammenarbeit im Team (Klassenteam, Fachteams) voraus.



3. Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die individuell erbrachte Leistung. Ihr Bezugsrahmen ist der zurückgelegte Lernweg und sein Ergebnis.

Unterschiedliche Formen von Leistungen (Projektergebnis, Portfolio, Gruppenbericht...) werden als gleichwertig anerkannt. Prozess- und Produktbewertung sind gleichwertig. Die Qualität der Präsentation wird in die Bewertung von Leistungen einbezogen. Individuelle Formen der Leistungsbewertung (Portfolio, Zertifikate...) werden als gleichwertig anerkannt.

Lernentwicklungsberichte ergänzen bis zum letzten Pflichtschuljahr Zeugnisse mit Ziffernbeurteilungen. Sie geben auch Auskunft über individuelle besondere Fähigkeiten und Begabungen (Mitgeltende Unterlage: Leistungsnachweise an der Lernwert).

Der Leistungsstand der Schüler wird in der Klassenkonferenz festgestellt. Sie erfasst in ihrem Urteil die Kompetenzen der Schüler und dokumentiert den Leistungsstand unter Berücksichtigung der Leistungen in den einzelnen Fächern. Ein schriftliches Zeugnis wird bis zur Jahrgangsstufe 7 nur jeweils zum Ende des Schuljahres erstellt, ab Jahrgangsstufe 8 erhalten die Schülerinnen und Schüler auch ein Halbjahreszeugnis.

Zum Schuljahresbeginn und zum Schulhalbjahreswechsel erfolgt die mündliche Rückmeldung über den Leistungsstand im Rahmen eines Elterngespräches, das ab der 4. Klasse zusammen mit den Schülern und den Eltern geführt wird. Durch diese Elternsprechtage, durch Portfolio-Mappen und eine schriftliche Leistungsrückmeldung zum Schuljahresende erhalten die Eltern einen detaillierten Überblick über den Leistungsstand ihres Kindes. In gemeinsamen Gesprächen werden konstruktive und konkrete Schritte zur Verbesserung der Leistungen herausgearbeitet. Mit dieser umfassenden Leistungsrückmeldung können wir auf Zensuren, die weder für leistungsschwache noch für leistungsstarke Schüler lernförderlich sind, verzichten.

Zensuren widersprechen allen genannten Erziehungszielen und pädagogischen Inhalten unseres Unterrichts. Deshalb treten wir für eine Leistungsbewertung ohne Zensuren (bis Jahrgangsstufe 7) in Form einer konstruktiven Leistungsrückmeldung ein. Sie soll dem einzelnen Kind eine Rückmeldung auf das eigene Verhalten und die Lernfortschritte im Unterricht geben, es ermutigen, notwendige Lernschritte aufzeigen und die Verantwortung für das eigene Handeln verdeutlichen. Für die Eltern soll sie



nachvollziehbar und verständlich sein und ihnen Möglichkeiten zur Unterstützung ihres Kindes aufzeigen.

Mit der Jahrgangsstufe 8 erhalten die Schüler ein durch Noten ergänztes Zeugnis, aus dem der Leistungsstand in Bezug auf die jeweilige lehrplanbezogene Anspruchsebene ersichtlich ist. Die Benotung erfolgt in Lernwerftpunkten (Lernwerft-Notenskala, *Anlage 1*). Schülerinnen und Schüler, die in oder nach der Jahrgangsstufe 8 die Lernwerft verlassen, erhalten ein Zeugnis, welches den Anforderungen der Zeugnisverordnung entspricht.

In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden Zeugnisse erteilt, die den Anforderungen der Zeugnisverordnung entsprechen. Die Benotung erfolgt gemäß § 4 ZVO. Zum Schuljahresende wird dem Zeugnis ein Lernstandsbericht als Anlage beigefügt, welcher dem in der Jahrgangsstufe 8 erteilten Schuljahresendzeugnis entspricht.

Die Lernwerft verhält sich bei der Zeugniserteilung - wie vorstehend beschrieben - insb. abweichend von § 1 Abs. 1 und § 4 Zeugnisverordnung, § 6 GrundschulVO sowie von § 7 GemVO. Die Abweichungen sind geeignet, im Fall einer staatlichen Anerkennung der Schule von der Schulaufsichtsbehörde gem. § 116 Abs. 3 S. 2 SchulG zugelassen zu werden.

Schülerinnen und Schüler, die die Lernwerft verlassen, erhalten auch zum Schulhalbjahr ein schriftliches Zeugnis. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4, deren Eltern in ein anderes Land umziehen, wird auf Antrag zusätzlich ein Notenzeugnis ausgestellt.

4. Kontingentstundentafel und Wahlpflichtkurse

Die Lernwerft arbeitet in der Sekundarstufe I mit einer Kontingentstundentafel (*Anlage 2*). Die Abweichungen zur Kontingentstundentafel für die Gemeinschaftsschule sind geeignet, im Fall einer staatlichen Anerkennung der Schule von der Schulaufsichtsbehörde gem. § 116 Abs. 3 S. 2 SchulG zugelassen zu werden.

Ab Jahrgangsstufe 7 wird durch die Einführung von Wahlpflichtkursen eine individuelle Schwerpunktbildung für die Schüler ermöglicht. Die Wahlpflichtfächer der Jahrgangsstufe 7 werden vierstündig unterrichtet. Ab Jahrgangsstufe 9 wird ein weiteres zweistündiges Wahlpflichtfach angeboten. Das ab Jahrgangsstufe 7



durchgängig belegte Wahlpflichtfach ist Voraussetzung für die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe (§ 3 Abs. 4 GemVO).

Wahlpflichtangebote:

- Spanisch als zweite Fremdsprache
- Angewandte Informatik

Die Wahlpflichtangebote werden ab dem Schuljahr 2014/15 angeboten, jedoch zunächst einmal nur in den Jahrgangsstufe 7 und 8. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 erfolgt weiterhin auslaufend für die Schülerinnen und Schüler, die die zweite Fremdsprache nicht belegt haben, Förderunterricht in den Kernfächer Deutsch, Mathematik und Englisch nach dem Förderkonzept der Lernwerft. Ab dem Schuljahr 2016/17 bietet die Lernwerft in allen Jahrgangsstufen von 7 - 10 Spanisch als zweite Fremdsprache oder Angewandte Informatik an.

Aufsteigen nach Jahrgangsstufen; Abschlüsse

Die Aufnahme in die Grundschule und das Aufsteigen nach Jahrgangsstufen richten sich nach der GrundschulVO. Schülerinnen und Schüler der Grundschule wechseln an der Lernwerft ohne Antrag der Eltern in den weiterführenden Bereich der Sekundarstufe I.

Ab der Jahrgangsstufe 5 beginnt der weiterführende Bereich der Sekundarstufe I. Die Aufnahme derjenigen Schüler, die nicht die Grundschule der Lernwerft besucht haben, sowie das Aufsteigen nach Jahrgangsstufen regelt die GemVO.

Danach steigen die Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 9 ohne Versetzungsbeschluss auf. In begründeten Ausnahmefällen ist in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 das Überspringen oder einmalig das Wiederholen einer Jahrgangsstufe auf Antrag der Eltern durch Entscheidung der Klassenkonferenz möglich. Es kann jeweils nur ein vollständiges Schuljahr übersprungen oder wiederholt werden (§ 6 Abs. 4 GemVO).

Das Aufsteigen in die Jahrgangsstufe 10 erfolgt durch Versetzungsbeschluss der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 9. Versetzt werden alle Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen mindestens auf der Anforderungsebene des Bildungsganges zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der



Schüler in der Jahrgangsstufe 10 erfolgreich mitarbeiten kann. Schülerinnen und Schüler, die nicht versetzt werden, können die Jahrgangsstufe 9 wiederholen (§ 6 Abs. 3 GemVO).

1. Erster allgemeinbildender Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in der Jahrgangsstufe 9 durch Teilnahme an der entsprechenden Prüfung erwerben. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch Beschluss der Klassenkonferenz zur Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses verpflichtet werden, wenn die Versetzung in die 10. Jahrgangsstufe nach § 6 Abs. 3 GemVO aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 9 gefährdet erscheint (§ 7 Abs. 4 GemVO).

Sofern die Leistungen im Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde, steigt die Schülerin oder der Schüler auch dann in die Jahrgangsstufe 10 auf, wenn die Voraussetzungen für eine Versetzung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 GemVO nicht erfüllt sind (§ 7 Abs. 5 GemVO).

2. Mittlerer Schulabschluss

Schülerinnen und Schüler nehmen in der Jahrgangsstufe 10 an einer Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses teil.

Eine Schülerin oder ein Schüler ist in die Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen im Abschluss, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses, in nicht mehr als einem Fach schlechter als befriedigend sind und kein Fach mit mangelhaft oder ungenügend benotet wurde, oder wenn die Leistungen im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10, bezogen auf die Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, in nicht als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. (§ 7 Abs. 6 GemVO).

Sofern diese Bedingungen nicht erfüllt sind, kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der gymnasialen Oberstufe erfolgreich mitarbeiten kann. In



diesem Fall trifft die Klassenkonferenz Maßgaben, wie der Lernerfolg nachgewiesen werden muss, und begründet dies schriftlich (§ 7 Abs. 6 GemVO).

Wenn aufgrund des erreichten Leistungsstandes am Ende des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 10 zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler in die gymnasiale Oberstufe versetzt werden wird, kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern sie oder ihn von der Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses befreien. Wird die Schülerin oder der Schüler nicht in die Jahrgangsstufe 11 versetzt, kann sie oder er die Jahrgangsstufe 10 wiederholen (§ 7 Abs. 7 GemVO).

Der Mittlere Schulabschluss kann an der Lernwerft nur durch die erfolgreiche Teilnahme an der Abschlussprüfung erworben werden. Für den Fall, dass eine Schülerin oder ein Schüler ohne Mittleren Schulabschluss vor dem Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder dem Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) die Schule verlässt, kann die Schule auf Antrag den mit der Versetzung von Jahrgangsstufe 10 nach Jahrgangsstufe 11 nachgewiesenen Bildungsstand als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. (§ 7 Abs. 8 GemVO).

3. Abitur

Unterrichtsangebot in der Oberstufe

Die Schule erteilt Unterricht nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 OAPVO. Dabei

- trennt sie grundsätzlich Unterricht auf grundlegendem Niveau
- erteilt sie profilspezifischen Unterricht in den das Profil bildenden Fächern
- erteilt sie Unterricht in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsprofil kontinuierlich (und nicht lediglich in Epochen).

3.1. Einführungsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufe 11)

Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Übergang aus Jahrgangsstufe 10 gem. § 7 GemVO

Im Übrigen gelten die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 2 Abs. 1 OAPVO.

3.2. Quali fizierungsphase der Oberstufe (Jahrgangsstufen 12 und 13)

Eintritt, Versetzung, Aufstieg und Rücktritt in der gymnasialen Oberstufe richten sich nach den Bestimmungen in § 2 OAPVO.



Am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe stellt die Klassenkonferenz fest, welcher Schüler in die Qualifizierungsphase der Oberstufe versetzt wird. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz den Aufstieg beschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lässt (§ 2 Abs. 7 OAPVO).

Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer erfüllen kann. Die Schule überprüft ab dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig die Leistungen daraufhin, ob eine Zulassung zur Abiturprüfung bei dem gegebenen Leistungsstand möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten (§ 2 Abs. 8 OAPVO).

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern oder bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag am Ende der Einführungsphase oder nach dem ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase freiwillig um ein Schuljahr zurücktreten, sofern dadurch die zulässige

Verweildauer nach § 18 Abs. 4 SchulG nicht überschritten wird. Im Falle der Wiederholung gelten die Noten des Wiederholungsjahres. Eine Jahrgangsstufe kann nur einmal wiederholt werden (§ 2 Abs. 9 OAPVO).

4. Abschlussprüfung

Auf die Abschlussprüfungen und die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Abschlusszeugnisses finden die Regelungen der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) und der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

5. Entlassung

Die Regelungen der §§ 18 und 19 SchulG sowie des § 8 GemVO finden Anwendung.